

Zeitschrift: Zappelnde Leinwand : eine Wochenschrift fürs Kinopublikum
Herausgeber: Zappelnde Leinwand
Band: - (1924)
Heft: 31

Artikel: Präventivzensur in der Schweiz
Autor: J.Zch.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Präventivzensur in der Schweiz.

Unter diesem Titel schreibt der schweizerische Mitarbeiter dem Berliner „Film-Kurier“:

Das Juliheft der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit bringt den Schluß eines von Pfarrer Wild verfaßten Aufsatzes über die kantonale Kinogeseßgebung. Der Verfasser konstatiert die weitgehende Uebereinstimmung der kantonalen Bestimmungen auf diesem Gebiete und macht die Anregung, die wichtigsten kantonalen Kinovorschriften in einem eidgenössischen Geseße zusammenzufassen. Es hätte folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Gänzlichcs Verbot des Besuches der gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen für Kinder bis zum 16. oder 18. Altersjahr, mögen sie von Eltern, Vormündern oder anderen erwachsenen Personen begleitet sein oder nicht.
2. Verbot der Aufführung von anstößigen Filmen nach der Fassung des Verbots von Uri und Bern.
3. Einführung der Präventivzensur für die ganze Schweiz durch eine Zentralfilmprüfungsstelle in Bern, bestehend aus Vertretern der Polizeiorgane, der Fürsorge und der Lehrerschaft.
4. Zensur aller Plakate, Reklamephographien, Klischees, Programme, Begleit- und Filmtex-te, sowie der Ankündigung der Vorstellungen in der Presse.
5. Erleichterung der Filmvorführungen durch gemeinnützige Organisationen, Kinoreformgesellschaften, staatliche oder staatlich anerkannte Bildungsinstitute.

Es ist soviel leichter und bequemer, in den allgemeinen Chor einzustimmen und womöglich noch die Dirigenten an Heftigkeit zu überbieten, als unbeirrt durch alle Ausbrüche der Leidenschaft mit der kühlen Ruhe des Kenners die Wahrheit zu suchen, trügerische Schlagworte zu verschmähen und auch den Gegner einer nicht unbedingt verächtlichen Regung für fähig zu halten. Dies tut rückfichtlich Pfr. A. Wild — ebenso wie es in mancher Beziehung Dr. Behel bereits getan hat. Daß das Bestreben, „dieser Gedanke der Schaffung eines eidgenössischen Kinogeseßes keineswegs neu ist“, für diese Herren neben einer tiefwurzelnden Eifersucht auf die kinematographische Kunst im besonderen das ausschlaggebende Motiv ist, aktiv in den Reformbestrebungskrieg einzutreten, daß weiter diese Herren (um Dr. Behel zu zitieren) den Film als moral-entfittlichende Kunst dargestellt haben, sind meines Erachtens nach Wahrheiten von so offensichtlicher und unwiderleglicher Beweiskraft, daß man sich förmlich wundert, sie nicht früher im Drucke gelesen zu haben. Man macht Einwände, daß die eidgenössische Regelung des Kinowesens auf Schwierigkeiten zu stoßen scheine und vielleicht auch von den maßgebenden Kreisen im Bund und in den Kantonen gar nicht gewünscht wird; es sollte versucht werden, unter den Kantonen ein Konkordat mit Bezug auf die Vorzensur der Filme und Kinoreklame zustande zu bringen.

Es ist sonnenklar, daß dadurch am besten und wirksamsten auf ein Bundesgeseß hingearbeitet werden könnte. Ich halte diese oben erwähnten Einwände jedoch nicht für überzeugend. Man erläßt Vorschriften, laut welchen kein Film aufgeführt werden darf, der nicht vom Staate kontrolliert ist. So haben die meisten Schweizer Kantone Verordnungen und Reglemente über die Filmzensur erlassen. Zürich besitzt beispielsweise neben der Kinoverordnung ein Reglement vom 24. August 1922, worin jedem Theaterbesitzer die Pflicht überbunden

wird, die Polizeidirektion spätestens am 5. Tage, morgens 9 Uhr, vor der nächsten Spieldauer, um Bewilligung zur Vorführung eines Films anzufragen. Handelt es sich um einen noch nicht kontrollierten Film, so ist dem Gesuche eine kurze Angabe über den Inhalt des Filmes und außerdem eine Bezeugung, daß der Film „den Anforderungen der bestehenden Normen — gemeint ist § 25 der Kinoverordnung: Verbot der Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme — nicht widerspreche“ beizufügen. Alsdann kann die Behörde ohne besondere Prüfung die vorläufige Bewilligung zur Vorführung erteilen, jedoch nur unter „Vorbehalt der Prüfung und definitiver Verfügung während der Vorstellung“.

Die Züricher Behörde räumt sich mithin das Recht zu einer Präventivzensur ein. Aber nicht nur in Zürich, sondern auch in anderen Kantonen wurde die Präventivzensur eingeführt. Was ist zu dieser staatlichen Zensur vom juristischen Standpunkt aus zu sagen? Ist sie zulässig? Sollen wir etwa die guten Narren sein und unsern Gegner mit diesem Artikel versehen, um ja dadurch der Streitsache neue Nahrung zuzuführen? Niemals sind wohl Kinoreformbestrebungen mit einer solchen Intensität und Härte durchgeführt worden als in den letzten Jahren, ohne daß damals und auch heute noch, soweit mir bekannt, von irgendwelcher Seite Bedenken geltend gemacht worden wären. Was das kurzlebige „Aktionskomitee gegen die Filmzensur“ anbelangt, so kann ich auf Grund einer ziemlich ausgedehnten Kenntnis der neutralen Presse wohl behaupten, daß mindestens ebensoviele Beschuldigungen von der Gegenseite vorliegen, so daß es ungemein schwer ist, in einer solchen Frage sich zum Richter aufwerfen zu wollen.

Ich habe unlängst in der Zeitschrift „Präses-Film“ — ich erinnere mich nicht mehr genau, in welchem Zusammenhange — den Standpunkt eines Juristen zur Filmzensurfrage im Gegensatz zur schweizerischen Preß- und Gewerbebefreiheit auseinandergesetzt gefunden. Dieser Standpunkt ist ebenso edler, wie die gewählten Vergleiche prägnant und charakteristisch sind. Es ist nicht gar so lange her, daß Dr. jur. Hs. Bader, Zürich, mit Bezugnahme auf Filmzensurfragen folgende Stellungnahme befundete: „Die Filmzensur verstößt gegen das Individualrecht der Preßfreiheit. Als eine polizeiliche Maßnahme, gestützt auf Art. 31, litt. e. BV. ist sie, da der Behörde leichtere Mittel als die Zensur eines darstellt, zur Verfügung stehen, unzulässig“, und die seither entstandenen fekerischen Anschläge aus dem Hinterhalte sind lediglich Kunstprodukte einer gewandten Diplomatie, nicht das Resultat irgendwelcher Interessengemeinschaft. Ob diese neuerlichen Verschärfungsversuche gegen die bestehenden Zensurreglemente, die mit anderen Worten eine geistige Bevormundung ersten Ranges sind, im Interesse des Publikums liegen, überlasse ich dem Ermessen eines jeden unbefangenen Beurteilers.

J. Sch.

★ ★

Berliner Filmsommer.

Während die Berliner Theater zur Abwehr der heißen Zeit wie üblich auf den Gefrierpunkt von Geschmack, Wert und Leistung gefallen sind, zeigt der Film eine dem seltsam widersprechende Vitalität. Uraufführungen fast jeden Tag und zwar nicht nur der übliche Kitsch, sondern man hat das Gefühl, als wolle man trotz der schwierigen ökonomischen Situation (mit Ausnahme von Zelnick und den Vorbereitungen zur Verfilmung der „Viene Maja“ dreht